

Satzung

der Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Jugendzahnpflege in Niedersachsen e.V.

vom 09.09.1998

geändert am 04.03.2022

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Jugendzahnpflege in Niedersachsen“ (Verein). Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Eintrag „e.V.“.
- 2) Sitz und Gerichtsstand ist Hannover.
- 3) Der Verein nimmt die Übertragung des gesamten Vermögens der Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Jugendzahnpflege an und setzt die Arbeit dieser Gesellschaft als Rechtsnachfolger mit gleicher Zielsetzung fort.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein fördert die Zahngesundheit bei Kindern und Jugendlichen bis zum Ende des Pflichtschulalters sowie bei Behinderung unabhängig vom Alter, insbesondere die
 - Unterweisung in richtiger Mundhygiene und zweckmäßiger Ernährung
 - Ausreichende Schmelzhärtung (Fluoridierung)
 - Motivation zum rechtzeitigen Zahnarztbesuch

- 2) Der Verein fördert insbesondere den Auf- und Ausbau von Arbeitsgemeinschaften zur Förderung der Jugendzahnpflege in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Er wirkt auf die flächendeckende Durchführung gruppenprophylaktischer Maßnahmen in Niedersachsen auf der Basis der Landesrahmenvereinbarung hin.
- 3) Der Vereinszweck wird durch folgende Maßnahmen erfüllt:
- a) die Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder auf dem Gebiet der Gruppenprophylaxe im Sinne von § 21 SGB V und der Landesrahmenvereinbarung sowie der maßgebenden Gesetze und Erlasse
 - b) die Förderung der Interessen von Eltern, pädagogischen Fachkräften und Kindern an der Erhaltung und Förderung der Zahngesundheit im Rahmen einer Gesundheitsförderung.
 - c) die Förderung der Koordination und des Erfahrungsaustausches unter Forschenden, Organisationen und Behörden mit gleicher Zielsetzung.
 - d) die Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen zur Jugendzahnpflege und Gruppenprophylaxe.
 - e) die Entwicklung von Programmen zur Durchführung der Gruppenprophylaxe für Schulkinder und Kinder vor Schulantritt sowie die Beratung der örtlichen Arbeitsgemeinschaften bei der Umsetzung.
 - f) die Fort- und Weiterbildung von auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung tätigen Personen in Fragen der Zahngesundheit.
 - g) die Förderung von Demonstrationen zur Zahngesundheitspflege
 - h) die Aufbereitung statistischen Materials und die Durchführung weiterer Erhebungen nach Maßgabe der Landesrahmenvereinbarung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Entsprechend der Vorschriften der AO über gemeinnützige Zwecke darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist beim zuständigen Finanzamt zu beantragen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder sind in allen Organen nicht stimmberechtigt.
- 2) Die Mitgliedschaft von ordentlichen und fördernden Mitgliedern wird durch schriftlichen Antrag erworben, über den der Vorstand entscheidet.
- 3)
 - a) Ordentliche Mitglieder des Vereins können Personenvereinigungen werden, die die Rechtsfähigkeit besitzen
 - b) Fördernde Mitglieder können natürliche volljährige Personen und Personenvereinigungen werden, die die Zielsetzung des Vereins unterstützen.
- 4) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) durch Tod des Mitgliedes, bzw. Auflösung der Personenvereinigung.
 - b) durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie sind vom Vorstandsvorsitz unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuberufen. Der Vorstandsvorsitz leitet die Versammlung oder bestimmt die Versammlungsleitung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dieses beschließt oder 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies beim Vorstand beantragen.

- 3) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder repräsentiert ist. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen unter erneuter Angabe derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der repräsentierten ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
 - a) Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so kann es sich von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich zu erteilen.
- 4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der repräsentierten ordentlichen Mitglieder.
- 5) Die Festsetzung des Haushalts bedarf zusätzlich der Mehrheit der Mitglieder nach § 7 Abs. 1 a-f.
- 6) Für einen Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der ordentlichen Mitglieder.
- 7) Fördernde Mitglieder können an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind zu Mitgliederversammlungen einzuladen.
- 8) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Versammlung zu enthalten. Gegen die Niederschrift können ordentliche Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, sofern der Vorstand dem Einspruch nicht abhilft.
- 9) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Abschlussprüfung.
 - c) Festsetzung des Haushalts und der Mitgliedsbeiträge.
 - d) Entgegennahme der Jahresrechnung.
 - e) Entlastung des Vorstandes.
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfenden.
 - g) Änderung der Satzung.
 - h) Auflösung des Vereins.

§ 7 Vorstand

1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) einer Vertretung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS), die das Referat der gesetzlichen Krankenversicherung vertritt,
 - b) einer Vertretung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS), die das Referat Gesundheitsförderung vertritt,
 - c) einer Vertretung, die die Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) bestellt,
 - d) einer Vertretung, die die Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZVN) bestellt,
 - e) einer Vertretung, die von den Primärkassen bestimmt wird,
 - f) einer Vertretung, die von der Landesvertretung Niedersachsen bestimmt wird,
 - g) einer Vertretung, die von dem Bundesverband der Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V. Landesstelle Niedersachsen (BZÖG) bestellt wird
- sowie in beratender Funktion
- h) einer Vertretung der Zahnärztlichen Arbeitsgruppe für Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen

soweit die genannten Personenvereinigungen Mitglieder des Vereins sind.

Der Vorstand kann weiteren Personen oder Vertretungen von Personenvereinigungen die Teilnahme an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gestatten.

2) Vorstandsmitglieder können sich im Falle ihrer Verhinderung durch eine von der sie entsendenden Personenvereinigung benannten Vertretung vertreten lassen.

3) Vertretung der Krankenkassen (1e und 1f) und die Vertretung der ZKN / KZVN (1c und 1d) bestellen im jährlichen Wechsel sowohl den Vorsitz als auch den stellvertretenden Vorsitz; über den Beginn entscheidet das Los. Einigen sich die genannten jeweiligen Gruppen nicht über die Führung des Vorsitzes, führt der bisherige Vorsitz bzw. stellvertretende Vorsitz bis zu einer Einigung den Vorsitz weiter.

Kann das Bestellungsrecht mangels Begründung einer Mitgliedschaft beider genannter Gruppenmitglieder nicht ausgeübt werden, bestellt die andere Gruppe den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz. Gehört auch die andere Gruppe dem Verein nicht an, werden der Vorsitz und die Stellvertretung vom Vorstand bestellt.

- 4) Der Verein wird von dem Vorsitz gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorsitz ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Der stellvertretende Vorsitz vertritt den Vorsitz im Falle seiner Verhinderung.
- 5) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitz unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies beim Vorsitz beantragen. Über Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitz zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Beschlüsse und
- den wesentlichen Inhalt der Versammlung zu enthalten. Gegen die Niederschrift können die Teilnehmenden an der Vorstandssitzung innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.
- 6) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens der
- Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz und vier weitere ordentliche Mitglieder repräsentiert sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder gefasst.
- Im Falle des Absatzes 3 letzter Satz wird die Sitzung durch die älteste Vertretung einberufen und geleitet.
- 6a) Kann ein Vorstandsmitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so kann es sich von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich zu erteilen.
- 7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle, die von einer Geschäftsführung geleitet wird. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt. Sie ist an Weisungen des Vorstandes gebunden.
- 8) Der Vorstand erfüllt die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Zu seinen weiteren Aufgaben gehören:
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes
 - die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 8 Geschäftsgrundsätze und Mittelaufbringung

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 2) Die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen, die Zahnärzteschaft (KZVN / ZKN) und das Land Niedersachsen verpflichten sich, die nach dem festgestellten Haushaltsplan über die eigenen Einnahmen der LAGJ e.V. hinaus erforderlichen Mittel zu jeweils 1/3 zu tragen. Für das Land Niedersachsen gilt dies, sofern Haushaltsmittel in der erforderlichen Höhe zu Verfügung stehen.
- 3) Zuwendungsgebende nach Abs. 2 werden beitragsfrei gestellt.

§ 9 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins wird das noch vorhandene Vermögen der Zahnärztlichen Arbeitsgruppe für Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen e.V. oder, wenn diese nicht mehr bestehen sollte, dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendzahnpflege zur Verfügung gestellt.